

Richtlinien zur Verleihung der Sportplakette des Saarlandes

§ 1

1. Der Sportminister/die Sportministerin verleiht als Anerkennung für Bürgerinnen und Bürger im Saarland, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit um die Turn- und Sportbewegung verdient gemacht haben, die

SPORTPLAKETTE DES SAARLANDES.

2. Die Sportplakette wird für herausragendes freiwilliges gesellschaftliches Engagement im organisierten Sport auf Verbands- oder Vereinsebene bzw. auf kommunaler Ebene verliehen. Bei der Beurteilung der Verdienste ist ein strenger Maßstab anzulegen. Reine Mitgliedschaften erfüllen regelmäßig nicht die Anforderungen, die an die Verleihung zu stellen sind.
3. Die Sportplakette wird in jedem Jahr an höchstens 10 Personen verliehen. Der Regierung des Saarlandes ist daran gelegen, dass bei der Verleihung der Sportplakette Frauen angemessen berücksichtigt werden.

§ 2

1. Die Sportplakette besteht aus einer Glasplatte im Format 21,0 cm x 14,9 cm x 1,0 cm mit Gravur des Saarlandwappens und persönlicher Gravur. Die Glasplatte steht auf einem Sockel und trägt die Inschrift „In Anerkennung herausragender ehrenamtlicher Tätigkeit im Sport“. Darunter befindet sich das Logo des für den Sport zuständigen Ministeriums, welches sich aktuell aus dem Saarland-Markenzeichen und der Regierungswortmarke zusammensetzt.
2. Zur Sportplakette gehört eine Urkunde.

§ 3

1. Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) der Sportminister/die Sportministerin des Saarlandes,
 - b) der Landessportverband für das Saarland,
 - c) die saarländischen Sportfachverbände,
 - d) die Landkreise bzw. der Regionalverband Saarbrücken,
 - e) die Städte und Gemeinden des Saarlandes.

2. Mit der Sportplakette kann nur ausgezeichnet werden,
 - a) wer im Saarland seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - b) wer in einem anderen Bundesland wohnt, aber seine anzuerkennenden Verdienste innerhalb des Saarlandes erworben hat,
 - c) wer nach seinem allgemeinen Verhalten einer staatlichen Ehrung würdig ist.

§ 4

1. Beim Sportministerium wird eine Auswahlkommission eingerichtet.

2. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - zwei VertreterInnen des Sportministeriums,
 - zwei VertreterInnen aus dem Bereich des Landessportverbandes für das Saarland,
 - einen/eine VertreterIn des Städte- und Gemeindetages,
 - einen/eine VertreterIn des Landkreistages.

3. Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die beteiligten Organisationen.

4. Die Kommission bestimmt aus ihren Reihen den Vorsitz.

5. Die Auswahlkommission hat die Aufgabe, die eingereichten Vorschläge zu überprüfen. Sie gibt Empfehlungen ab, welche Vorgeschlagenen die Sportplakette erhalten sollen. Hierzu gibt sie sich Ausführungsbestimmungen.

6. Die Beratungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Über die Empfehlung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt. Gegen die Empfehlung der Auswahlkommission ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

7. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.
8. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind von der Verleihung ausgeschlossen.

§ 5

1. Die Vorschläge sind grundsätzlich bis zum 01. Juli des für die Auszeichnung vorgesehenen Jahres dem Sportminister/der Sportministerin zuzuleiten. Dieser/Diese entscheidet endgültig.
2. Die Sportplakette wird mit Urkunde durch den Sportminister/die Sportministerin oder den Ständigen Vertreter/die Ständige Vertreterin verliehen.

§ 6

Die Richtlinien treten einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 06.07.2017

Der Minister des Innern, Bauen und Sport



.....
Klaus Bouillon